




Schuldrecht BT: Vertragsrecht - Update 4

Stand: 2022-03-15

-  Das aktualisierte PDF-Skript des Stapels kannst du [hier herunterladen](#).
-  Updates für deine Stapel sind bei den Basiskarten immer inklusive.

Ergebnis


54 von 54 Notizen wurden erfolgreich geupdated: 


52 Notizen wurden aktualisiert von alt auf neu. 



0 Notizen wurden ergänzt um die neue Version, da ihr Inhalt vor dem Update verändert wurde.

0 Notizen waren bereits aktuell.

0 Notizen wurden nicht in deiner Sammlung gefunden und daher wiederhergestellt.

2 Notizen sind in diesem Update neu hinzugekommen. 


 In folgenden Stapeln wurden neue Karten hinzugefügt:

- Rechtswissenschaft > Privatrecht > Schuldrecht BT: Vertragsrecht > Verbraucherverträge über digitale Produkte 
- Rechtswissenschaft > Privatrecht > Schuldrecht BT: Vertragsrecht > Verbraucherverträge über digitale Produkte 

 Es wurden 2 Updates auf einmal installiert:

- Update 3 vom 2022-02-23
- Update 4 vom 2022-03-15

Der Stapel ist jetzt auf dem neuesten Stand.

 3 Karten wurden automatisch für dich zurückgesetzt und erscheinen jetzt als neue Karten. Dies betrifft nur solche Karten, deren Inhalt sich in dem Update substantiell geändert hat.

Veränderungen

Nachfolgend sind alle Notizen aufgeführt, die durch das Update verändert wurden oder hätten verändert werden sollen.

Text, der neu hinzugefügt wurde, ist grün hinterlegt (**Beispieltext**). Text, der gelöscht wurde, ist rot hinterlegt und durchgestrichen (~~Beispieltext~~).

Wenn eine Notiz aufgeführt ist, in der keine Veränderungen erkennbar sind, kann das daran liegen, dass nur (unsichtbarer) HTML-Code geändert wurde, oder daran, dass du die jeweilige Änderung bereits zuvor selbst vorgenommen hast (wenn z.B. nur ein einzelner Buchstabe oder eine Norm falsch war).

Um diesen oder andere Changelogs wiederzufinden, klick in Anki auf: Butler-Addon > Sonstiges > Changelog-Ordner öffnen

1526751509920 

NEW Notiz ist in diesem Update neu hinzugekommen und wurde automatisch für dich erstellt **NEW**

Frage

Seit 2022 kennt das BGB einen neuen Vertragstyp: Die sog. Verbraucherverträge über digitale Produkte. Was sind digitale Produkte? Bsp.?

Antwort

1. Digitale Inhalte, z.B. Computerprogramme, Apps, Audio- und Videodateien, eBooks.
2. Digitale Dienstleistungen, z.B. Hosting, Cloud-Computing, SaaS (Software as a Service)-Leistungen, Social Media (z.B. Facebook, Instagram, TikTok), Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp), Bewertungsplattformen, Vergleichsplattformen

Begründung

Merkhilfe

Fachbegriff

Norm

§ 327 I (= Beginn von Abschnitt 3 Titel 2a Untertitel 1 des BGB)

Digitale Inhalte sind in § 327 II 1 und digitale Dienstleistungen in § 327 II 2 legaldefiniert.

Die Verbraucherverträge über digitale Produkte verfügen über ein eigenes Gewährleistungsrecht (§§ 327e ff.).

Klausurstandort

Quellen

Lorenz: Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht (NJW 2021, 2065), Rn. 28:
<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/njw/2021/cont/njw.2021.2065.1.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-2021-S-2065>

[basiskarten_id: 1526751509920]

[basiskarten_update: 3]

1526751508140 

Frage 1

Der Verkäufer macht eine falsche Angabe über die Kaufsache. Welche Ansprüche können daraus theoretisch entstehen?

Antwort 1

1. **Gewährleistungsrechte**: Wenn die Angabe des Verkäufers als **Beschaffenheitsvereinbarung** Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung (§ 434 III 1 Nr. 1 - 3) zu werten geworden ist, liegt ein Mangel vor, der Gewährleistungsrechte (§ 437) auslöst.
2. **Allgemeines Leistungsstörungenrecht**: Ansprüche wegen **Verletzung einer Aufklärungspflicht** (z.B. SE gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II).

Wenn das Gewährleistungsrecht anwendbar ist, verdrängt es in der Regel das allgemeine Leistungsstörungenrecht.

Frage 2

Antwort 2

Frage 3

Antwort 3

Frage 4

Antwort 4

Frage 5

Antwort 5

Frage 6

Antwort 6

Frage 7

Antwort 7

Frage 8

Antwort 8

Frage 9

Antwort 9

Quellen

[basiskarten_id: 1526751508140]

[basiskarten_update: 4]

1526751508230 



Frage

Der Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache.

Der Käufer verlangt im Rahmen der Nacherfüllung Reparatur. Diese Art der Nacherfüllung ist für den Verkäufer aber teurer als die Lieferung einer mangelfreien Sache (oder umgekehrt).



Was kann der Verkäufer tun?

Antwort

Wenn die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung  im Verhältnis zu der anderen Nacherfüllungsart  unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht (weil sie 10-25% teurer als diese andere Art ist), darf der Verkäufer diese verweigern und die andere Art der Nacherfüllung erbringen (§ 439 IV).

Für die Frage, wie viel teurer genau die eine Art der Nacherfüllung sein muss, sind die im Gesetz angegebenen Faktoren relevant:

- Wert der Sache in mangelfreiem Zustand
- Bedeutung des Mangels
- Hat der Käufer erhebliche Nachteile, wenn die andere Art der Nacherfüllung gewählt wird?

Es kann auch sein, dass beide Arten der Nacherfüllung  im Verhältnis zum Wert der Sache  unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Dann kann der Verkäufer beide verweigern (§ 439 IV 3 Hs. 2). Achtung: Das gilt allerdings nicht seit 2022 auch im Falle des Verbrauchsgüterkaufs. Dabei muss dem Käufer immer eine Art der Nacherfüllung zu Verfügung stehen (§ 475 IV 1). Der Verkäufer kann

höchstens die Kosten für Transport bzw. Ein- oder Ausbau der Sache auf einen angemessenen Betrag beschränken (§ 475 IV 2).

Begründung

Merkhilfe

Fachbegriff

Relative Unverhältnismäßigkeit

Norm

Klausurstandort

Quellen

[basiskarten_id: 1526751508230]

[basiskarten_update: 3]

1526751508070 

Frage

§ 434 definiert

Wann entspricht die Kaufsache den Begriff des Sachmangels. Dafür ist zunächst relevant, welche Beschaffenheit die Sache bei Gefahrübergang aufweisen muss (Soll-Beschaffenheit).

Auf welchen Wegen kann diese festgelegt werden subjektiven Anforderungen?

Antwort

1. Beschaffenheitsvereinbarung: Die Wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit wurde ausdrücklich oder konkludent zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart that (§ 434 III 1 Nr. 1 → Merkmale nach § 434 II 2).

Bsp: Der Motor des Autos hat soll 150 PS haben.

UND

2. Die Beschaffenheit wurde nicht explizit vereinbart, aber es wurde ein bestimmter Verwendungszweck vorausgesetzt Wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 II 1 Nr. 2).